

das geehrte Mitglied zum Banquier geht und wechselt statt Silbergeld Louisd'or oder Papier ein, so kauft er ebenfalls Geld als Zahlungsmittel. Im Uebrigen ist der Satz allerdings nothwendig, weil es heißt: „Der wahre Wechsel besteht zc.“ Dann wird die Bestimmung des wahren Wechsels angegeben, und das bezeichnet zugleich den Begriff. Der nachfolgende Satz ist nur eine Folge davon, daß, wenn ich den Wechsel begeben und Zahlung geleistet habe, auch die frühere Schuld getilgt ist.

Präsident v. Carlowitz: Wenn nichts weiter bemerkt wird, so werde ich zur Fragstellung übergehen.

Bürgermeister Wehner: Ich wollte mir noch eine Frage erlauben. Wenn der Vorschlag angenommen wird, soll dann auch über den zweiten Theil, wie ihn die Deputation vorgeschlagen hat, abgestimmt werden?

Präsident v. Carlowitz: Es handelt sich nur vom ersten Satze.

Referent Domherr D. Günther: Ich habe es so verstanden, daß §. 6 so lauten sollte: „Der wahre Wechsel besteht mit der Bestimmung, als Zahlungsmittel begeben zu werden“, und daß §. 7 S. 157 des Hauptberichts (s. oben S. 777) folgen soll.

Staatsminister v. Könneritz: Das Ministerium ist damit einverstanden, denn der zweite Satz ist in §. 7 enthalten.

Präsident v. Carlowitz: Es liegt mir ob, zunächst die Frage auf das Deputationsgutachten zu stellen. Es ist gerichtet auf Wegfall des ersten Satzes von §. 6. Ich gehe nicht gern daran, einen Deputationsvorschlag zu spalten, so lange sich die Deputation nicht damit einverstanden hat, und deshalb habe ich das Amendement Sr. Königl. Hoheit als Amendement angesehen und zur Unterstützung gebracht. Dieser Weg führt übrigens auch zum Ziele. Was nun die Reihenfolge der Fragen anlangt, so wird die erste Frage auf das Deputationsgutachten zu stellen sein, welches dahin gerichtet ist, den ersten Satz in Wegfall zu bringen. Wer sich für die Ansicht Sr. Königl. Hoheit erklärt, wird gegen dieses Gutachten der Deputation zu stimmen haben. Sollte es gefallen sein, so werde ich sodann eine zweite Frage auf das Amendement Sr. Königl. Hoheit stellen.

Referent Domherr D. Günther: Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Mitglieder der Deputation zu fragen: ob sie dem Amendement Sr. Königl. Hoheit beitreten wollen.

Präsident v. Carlowitz: Herr Bürgermeister D. Gross hat sich dagegen erklärt.

Referent Domherr D. Günther: Ich habe mich bereits damit einverstanden.

Bürgermeister Hübler: Ich bleibe bei der frühern Ansicht der Deputation aus den Gründen stehen, die vorhin vom Herrn Bürgermeister D. Gross für diese Ansicht entwickelt worden.

v. Bedtwich: Ich auch.

Präsident v. Carlowitz: Die Mehrheit hält an dem frühern Deputationsgutachten fest, und ich frage: ob nach der An-

sicht der Mehrheit der Deputation der erste Theil des §. 6 wegfallen soll? — Es wird das Deputationsgutachten gegen vier Stimmen abgelehnt.

Präsident v. Carlowitz: Nach dem Antrage Sr. Königl. Hoheit soll der erste Satz des §. 6 so gefaßt werden: „Der wahre Wechsel besteht mit der Bestimmung, als Zahlungsmittel begeben zu werden.“ Es fällt nur die Parenthese weg. Stimmt die Kammer diesem Antrage bei? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Nun werde ich die Frage stellen auf Ablehnung des letzten Theils von §. 6 des Entwurfs. Ich frage: ob die Kammer den letzten Theil des §. 6 des Entwurfs: „Die Begebung und Annahme desselben hat, wenn nicht diesfalls unter den Interessenten besondere Verabredungen bestehen, alle Wirkungen einer wirklich geleisteten Zahlung“ ablehnen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Statt des 7. §. ist von der Deputation eine andere Fassung gegeben worden; sie findet sich Seite 157 des ersten Berichts (s. oben). In diese Fassung sollen aber, laut Nachberichts, noch die Worte aufgenommen werden: „oder von einer Seite ein besonderer Vorbehalt deshalb gemacht worden“, und zwar nach den Worten: „besondere Verabredungen bestehen“. Nach den Mittheilungen der andern Kammer ist auf diese Einschaltung eine Frage nicht gestellt worden. Es scheint also nach den Mittheilungen die Beschlussfassung über diesen Theil des Paragraphen offen zu sein. Das Protocoll aber enthält die Annahme, und ich glaube, daß es auch die Ansicht der Deputation ist, daß man in der zweiten Kammer diesen Zusatz angenommen, daß also nur ein Versehen in den Mittheilungen stattgefunden habe. Ich frage nun die Kammer: ob sie, unter Einschaltung der Worte: „oder von einer Seite deshalb ein besonderer Vorbehalt gemacht worden“, §. 7 folgende Fassung geben will: „Das Begeben und Nehmen eines Wechsels hat, wenn nicht diesfalls unter den Betheiligten besondere andere Verabredungen bestehen, die volle Wirkung einer geleisteten Zahlung, wodurch diejenigen Verbindlichkeiten erlöschen, zu deren Abmachung der Wechsel gegeben worden ist.“? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Damit wäre nun §. 7 des Gesetzesentwurfs abgelehnt. Nun möchte noch übrig sein, eine Frage zu stellen auf den Platz, den der Paragraph einnehmen soll. Die Deputation sagt nämlich: „Zugleich wird jenseits beantragt, der hohen Staatsregierung anheimzugeben, ob nicht diesem Paragraphen seine Stellung mindestens nach §. 8 oder an einem andern passenden Orte anzuweisen sei.“ In der andern Kammer ist hierauf eine Frage gestellt worden, und so frage auch ich: ob man dem Deputationsgutachten beitrete? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Hiermit wären die Fragen erschöpft; denn §. 7 des Entwurfs ist durch Annahme der neuen Fassung der Deputation abgelehnt worden.

§. 8.

Unter wahren und förmlichen Wechseln werden nur gezo gene Papiere verstanden, nämlich: